



Anforderungsprofil für die Mitglieder des ETH-Rats

vom Bundesrat gutgeheissen am 23.2.2022

1. Zusammensetzung des ETH-Rats

Der ETH-Rat besteht gemäss Art. 24 ETH-Gesetz aus 11 Mitgliedern:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Präsidentin oder Präsident ETH Zürich
- Präsidentin oder Präsident EPFL
- Direktorin oder Direktor einer Forschungsanstalt
- Mitglied, das von den Hochschulversammlungen vorgeschlagen wird
- Fünf weitere Mitglieder

Die beiden Schulpräsidien gehören nach Art. 24 Abs. 3 ETH-Gesetz dem ETH-Rat *ex officio* an.

Für die Zusammensetzung des ETH-Rates gelten die Richtwerte des Bundesrates für die obersten Leitungsorgane nach Artikel 2 Absatz 2 der Kaderlohnverordnung (Beschluss 25. November 2020, EXE 2020.2462: Richtwerte Sprachen: Deutsch 62,2 %, Französisch 22,9 %, Italienisch 8,0 %, Rätoromanisch 0,5 %; Zielquote Geschlechtervertretung: 40%).

2. Wahlverfahren

Der Bundesrat wählt die Mitglieder des ETH-Rats jeweils auf vier Jahre (Leistungsperiode). Bei Ersatzwahlen während einer Leistungsperiode werden die Mitglieder für die verbleibende Zeit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Anforderungsprofil

3.1. Anforderungen an das Kollegium

Der ETH-Rat verfügt als Kollegium über die erforderlichen politischen, wissenschaftlichen, ökonomischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Kompetenzen, um die nachhaltige Entwicklung des ETH-Bereichs sicherzustellen. Im ETH-Rat ist ein ausgeprägtes Verständnis für die Führung einer Organisation des öffentlichen Rechts vorhanden.

Er ist in der Lage, die Strategie des ETH-Bereichs im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates zu definieren, für deren Umsetzung zu sorgen und die übrigen Aufgaben gemäss Art. 25 ETH-Gesetz zu erfüllen.

Der ETH-Rat versteht die spezifischen Bedürfnisse von Forschungsinstitutionen. Er ist mit dem nationalen und internationalen akademischen Umfeld, mit den politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten sowie mit den Bedürfnissen der Wirtschaft vertraut. Er verfügt über die nötige internationale Erfahrung.

Der ETH-Rat funktioniert sowohl auf persönlicher als auch auf sachlicher Ebene als Team und bleibt auch in schwierigen Situationen entscheidungsfähig.

3.2. Anforderungen an die einzelnen Mitglieder

Die Mitglieder des ETH-Rats sind bereit, ihren Beitrag zur Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates zu leisten. Sie sind unabhängig von Interessenbindungen, die eine unvoreingenommene Meinungsbildung verhindern. Sie handeln und entscheiden im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des gesamten ETH-Bereichs und der Schweiz.

Die Mitglieder des ETH-Rats haben ein ausgeprägtes Interesse für alle Institutionen des ETH-Bereichs und sind bereit, diese zu besuchen und mit ihnen einen offenen Dialog zu führen.

Für die Mitglieder des ETH-Rats ist eine angemessene zeitliche Verfügbarkeit erforderlich (ca. 20 Tage für externe Mitglieder).

Sie verfügen über ausgeprägte Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen:

- Fähigkeit zu strategischem Denken,
- Analyse- und Synthesefähigkeit, kritisches Urteilsvermögen,
- Belastbarkeit und Bereitschaft, in komplexen Situationen Entscheide zu fällen und dafür Verantwortung zu übernehmen,
- Fähigkeit zur Arbeit im Team und zur Konfliktlösung,
- Verschwiegenheit,
- Einwandfreier Ruf und persönliche Integrität.

3.3. Anforderungen an die Präsidentin / den Präsidenten

Beim Präsidium des ETH-Rats handelt es sich in der Regel um eine vollamtliche Tätigkeit.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss Ziff. 3.2. erfüllt die Präsidentin oder der Präsident die folgenden Kriterien:

- Fähigkeit, den ETH-Rat als Team auch in Krisensituationen zu leiten,
- politisches Sensorium und gutes Verständnis der politischen Rahmenbedingungen,
- ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation mit den verschiedenen Anspruchsgruppen (u.a. Personal, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft),
- hohe Entschlusskraft sowie Durchsetzungsvermögen.